

# Intelligenz = Blatt

zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 115.

Dinstag den 21. September

1844.

## Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1466. (3) Nr. 9288jVI.

### K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1845, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Auffündung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Arars, und bis 15. Juli 1845 und rückichtlich 1846 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weitem Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Auffündung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847, jedoch ohne vorhergegangene Auffündung, zu erlöschn habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Auffündung ver-

steigerungswiese in Pacht ausgebaut, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor welcher auch die nach der h. Gubernial-Currende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, verfaßten und mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte überreicht werden können, an den nachbenannten Tagen und Orten werde abgehalten werden; wobei bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis 27. September 1844, 6 Uhr Abends versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Augen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltungs-Vorstellung in Laibach eingebracht werden müssen. — Schriftliche Offerte, welche nach dem für die Einbringung festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo, als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, und welche nicht mit dem 10 % Badium belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung. Uebrigens unterliegen die letztern dem Einlassungs-Stempel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirke	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- most- u. Mai- sche, d. Obstm.		Fleisch	
				Verz. = Steuer		Verz. = St.	
fl.	kr.	fl.	kr.				
Planina Koltenfeld Mauniz	Haasberg	28. Septem- ber 1844 früh um 10 Uhr	k. k. Cameral- Bezirks- Verwaltung zu Laibach am Schulplaze Nr. 297 im 2. Stocke	6796	—	954	—
				7750 fl.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise haben die mündlichen Licitanten vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Uebrigens können die sämtlichen Pachtbedingungen sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als bei dem k. k. Finanzwach-Commissär zu Loitsch eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 12. September 1844.

Berichtigung. Bei der ersten und zweiten Einschaltung obiger Kundmachung wurde durch ein Versehen der Termin zur Einreichung der schriftlichen Offerte auf den 16. September angesetzt; welches dahin berichtigt wird, daß hiezu der 27. September d. J. bis Abends 6 Uhr bestimmt ist.



3. 1580. (1)

Nr. 10680jVI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeindefuzschlages von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten Bezirke und dessen Hauptgemeinden auf das Verwaltungsjahr 1845 in doppelter Art, und zwar mit der Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, oder ohne dieser Bedingung, auf die drei Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben, und hiebei das gemischte Verfahren durch mündliche Angebote und schriftliche Offerte gewählt werden wird. Die dießfällige mündliche Versteigerung, vor

welcher auch die nach den Bestimmungen der Currende des hohen k. k. illhr. Guberniums vom 20. Juni 1836, S. 13938, verfaßten, mit dem 10 % Badium belegten schriftlichen Offerte zu überreichen sind, wird an dem hier genannten Tage und Orte zur festgesetzten Zeit abgehalten werden, wobei nur bemerkt wird, daß die schriftlichen Offerte bis zehn Uhr Vormittags versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welche sie lauten, von Außen versehen, bei der k. k. Cameral-Bezirks-Vorsteherung in Neustadt übergeben werden müssen. Offerte, welche nach dem für die Einbringung schriftlicher Offerte festgesetzten Schlußtermine einlangen, so wie solche, welche anderswo als an dem bezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

Im Bezirke	Für die Haupt- Gemeinden	Bei der	Am 7. October 1844 um 10 Uhr Vor- bis 12 Uhr Mittag	A u s r u f s p r e i s f ü r							
				Wein-, Weinmost-, Obstmost- Ausschank				Fleisch- Verkauf			
				Verzeh- rungssteuer		12 1/2 % pr. Gem. Zuschl.		Verzeh- rungssteuer		12 1/2 % pr. Gem. Zuschl.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
Reifniz	Reifniz Niederdorf Soder- schitz Easerbach Großla- schitz	k. k. Cameral- Bezirks- Verwal- tung in Neustadt		6267	20	783	25	1874	3	234	15
Zusammen				6267	28	783	25	1874	3	234	15

neuntausend ein hundert neun und fünfzig Gulden drei Kreuzer.

Die mündlichen Bicitanten haben den zehnten Theil des Ausrufspreises vor der Versteigerung als Badium zu erlegen. — Übrigens können die sämtlichen Pachtbedingnisse sowohl bei dieser Cameral-Bezirks-Verwal-

tung, als auch bei dem k. k. Finanzwach-Commissär in Gottschee in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Neustadt am 14. September 1844.

3. 1509. (1)

Nr. 9447jVI.

**K u n d m a c h u n g.**

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von den nachbenannten Steuerobjecten in dem unten angeführten politischen Bezirke auf das Verwaltungsjahr 1845, jedoch unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertrags-Aufkündigung drei Monate vor Ablauf des Pachtjahres von Seite des Arats, und bis 15. Juli 1845

und rücksichtlich 1846 von Seite des Pächters, auch auf die Dauer eines weiteren Jahres unter der gleichen Bedingung, mit dem Bedenken, daß durch die Unterlassung dieser Aufkündigung der Vertrag wieder auf ein weiteres Jahr erneuert werde, mit Ende des Verwaltungsjahres 1847, jedoch ohne vorhergegangene Aufkündigung, zu erlöschen habe, dann auf drei Jahre ohne Bedingung dieser Aufkündigung versteigerungsweise in Pacht ausgeschrieben, und die dießfällige mündliche Versteigerung, vor



welcher auch die nach der h. Gubernial=Cur-  
rende vom 20. Juni 1836, Zahl 13938, ver-  
faßten und mit dem 10 % Badium belegten  
schriftlichen Offerte überreicht werden können,  
an den nachbenannten Tagen und Orten wer-  
de abgehalten werden; wobei bemerkt wird,  
daß die schriftlichen Offerte bis 30. Septem-  
ber 1844, 6 Uhr Abends, versiegelt und mit  
der Bezeichnung des Pachtobjectes, für wel-  
ches sie lauten, von Außen versehen, bei der

f. k. Cameral=Bezirks=Verwaltungs=Vor-  
sicherung in Laibach eingebracht werden müssen.  
— Schriftliche Offerte, welche nach dem für  
die Einbringung festgesetzten Schlußtermine  
einlangen, so wie solche, welche anderswo,  
als an dem bezeichneten Orte überreicht wer-  
den, und welche nicht mit dem 10 % Badium  
belegt sind, bleiben außer Berücksichtigung.  
Uebrigens unterliegen die letztern dem Einlas-  
gen=Stämpel.

Für die Hauptgemeinde	Im Bezirk	Am	Bei der	Ausrufspreis für			
				Wein, Wein- most- und Mai- sche, d. Obstm.		Fleisch	
				Verz.=Steuer		Verz.=Steuer	
		fl.	kr.	fl.	kr.		
Adelsberg Grasche Slavina Peteline Koschana Kall	Adelsberg	1. October 1844 früh um 10 Uhr	f. k. Cameral- Bez. Werm zu Laibach am Schulplaz Nr. 297 im 2. Stocke	9162	—	1540	—
				10702 fl.			

Den zehnten Theil dieser Ausrufspreise  
haben die mündlichen Licitanten vor der Ver-  
steigerung als Badium zu erlegen. — Uebri-  
gens können die sämtlichen Pachtbedingnisse  
sowohl bei dieser Cameral=Bezirks=Verwal-

tung, als bei dem f. k. Finanzwach=Commis-  
sär zu Adelsberg eingesehen werden. — K.  
K. Cameral=Bezirks=Verwaltung Laibach am  
18. September 1844.

### Vermischte Verlautbarungen.

3. 1477. (3) Nr. 5375.

#### E d i c t

Von dem f. k. Bezirksgerichte der Umgebun-  
gen Laibachs wird hiemit bekannt gemacht, daß  
man den Georg Slobetz von Außergoritz wegen schlech-  
ter Vermögensgebarung und eingaltem Hange  
zur Trunkenheit, die freie Vermögensgebarung abzu-  
nehmen, und ihm den Hrn. Dr. Lindner als Cura-  
tor aufzustellen befunden habe. — Laibach am 12.  
September 1844.

3. 1478. (3) Nr. 2459/2027

#### E d i c t

Von dem f. k. Bezirksgerichte der Umgebung  
Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Man habe  
über den minderj. Barthlmä Moschina von Sello bei  
Rudnig, wegen erwiesener schlechter Vermögensgeba-  
rung und Hanges zur Trunkenheit, die Vormund-  
schaft über die Jahre seiner Volljährigkeit zu verlän-  
gern, und den ihm bereits aufgestellten Vormund  
Anton Moschina von Salloch, Bezirk Weipelsberg, in  
dieser Eigenschaft zu bestätigen befunden. Weßhalb

Jedermann gewarnt wird, sich mit Barthlmä Mo-  
schina in irgend ein verbindliches Geschäft einzulassen.  
Laibach am 22. August 1844.

3. 1479. (3) Nr. 1414.

#### E d i c t

Von dem f. k. Bezirksgerichte der Umgebung  
Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in der  
Executionssache des Anton Bresquar, Cessionär des  
Andreas Janeschitsch, wider den Johann Sadnikar's-  
chen Nachlaß, pto schuldigen 100 fl. c. s. c., die exe-  
cutive Feilbietung der zu Gunsten des Johann Sad-  
nikar auf der dem Gute Thurn an der Laibach sub  
Urb. Nr. 31, et Rect. Nr. 29 dienstbaren Georg  
Sadnikar'schen  $\frac{3}{4}$  Hube zu Schwiga pränotirten Rech-  
te aus dem Kaufsvertrage ddo. 13. März 1837, als:  
des Anspruches auf den bezahlten Kauffchilling pr.  
153 fl., dann der Kaufs- und der übrigen Rechte  
auf  $\frac{1}{2}$  des dem Böbl. Magistrate Laibach sub Rect.  
Nr. 221 et 142 dienstbaren Terrains, sammt hie-  
rauf erbautem Haus sub Cons. Nr. 31, und den  
zur obigen  $\frac{3}{4}$  Hube des Georg Sadnikar gehörigen  
Gemeintheiles velk Ostroschnig, im gerichtlich  
erhobenen Gesamtschätzungswerte pr. 485 fl. be-



williget, und deren Vornahme auf den 17. October, 18. November und 19. December, l. J. jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco Schwiga mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Rechte bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden. Die Licitationsbedingnisse, die Schätzung und der bezügliche Grundbuchsextract können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 10. August 1844.

Z. 1458. (3) **E d i c t.** Nr. 1667.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird der seit dem Jahre 1812 verschollene Johann Mauser von Stadtberg aufgefodert, innerhalb eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen entweder diesem Gerichte, oder dem für ihn bestimmten Curator Herrn Joseph Grager in Gurksfeld, von seiner Existenz Nachricht zu geben, widrigens zu dessen Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 27. Juli 1844.

Z. 1431. (3) **E d i c t.** Nr. 647.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Kronau wird hiemit bekannt gemacht: Dasselbe habe über Ansuchen des Blas Willmann, als Bevollmächtigten der Maria Willmann von Karnervellach, die executive Feilbietung der, dem Jakob Ebenikar von Karnervellach gehörigen, der Herrschaft Veldeß sub Urb. Nr. 95 dienstbaren, laut Schätzungsprotocoll des ddo. 9. August 1844 gerichtlich auf 365 fl. bewerteten Drittelhube, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 20. Jänner 1843, Z. 121, an Unterhaltsrelutum rückständiger 19 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagsetzungen auf den 5. October, 5. November und 5. December d. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Karnervellach mit dem Beisage angeordnet, daß obgedachte Realität nur bei der dritten Tagsetzung unter dem Schätzungswerthe werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können während der Amtsstunden täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 27. August 1844.

Z. 1456. (3) **E d i c t.** Nr. 2445.

Von dem Bezirksgerichte Reifnitz wird hiemit allgemein kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Johann Petzelt, Curator des Anton Arkotschen Verlasses, in die executive Versteigerung der, dem Georg Frey eigenthümlichen, im Dorfe Krobatsch liegenden  $\frac{1}{2}$  Kaufrechtshube sammt den darauf stehenden Felostrüchten, wegen schuldigen 102 fl. M. c. s. c. gewilliget, und hiezu 3 Termine, nämlich: der 1. auf den 14. October, der 2. auf den 18. November und der 3. auf den 20. December l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Krobatsch mit dem Beisage bestimmt

worden, daß wenn obengenannte  $\frac{1}{2}$  Hube sammt Zugehör bei der 1. und 2. Feilbietungstagsetzung um den Schätzungswerth pr. 1199 fl. 26 kr. oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der 3. auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Reifnitz den 19. August 1844.

Z. 1473. (3) **E d i c t.** Nr. 1327.

Alle Jene, welche beim Nachlasse des mit Bescheid vom 25. Jänner 1844, Z. 202, todt erklärten Johann Schibert von Artitsche, aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu stellen vermeinen, haben solche, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. O. B., bei der auf den 25. October l. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumten Liquidirungs- zugleich Abhandlungstagsetzung geltend zu machen.

Bezirksgericht Neudegg den 28. August 1844.

Z. 1459. (3) **E d i c t.** Nr. 1584.

Vom k. k. Bezirksgerichte Gurksfeld wird der seit 35 Jahren verschollene Michael Skerbina von Brege aufgefodert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen diesem Gerichte, oder dem bestellten Curator, Herrn Joseph Grager in Gurksfeld, von seiner Existenz Nachricht zu geben, widrigens man zu seiner Todeserklärung schreiten würde.

K. K. Bezirksgericht Gurksfeld am 15. Juli 1844.

Z. 1457. (3) **Widerruf. Edict.** Nr. 1280.

Von diesem k. k. Bezirksgerichte wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht: Es sey der in der Executionssache der Maria Hotschevar von Sagoriga, im Bezirke Sittich, gegen ihren Bruder Joseph Hotschevar von Großlak, pto. 241 fl. 44 $\frac{1}{2}$  kr., mit dießgerichtlichem Edicte vom 17. v. M., Z. 947, auf den 16. d. M., auf den 17. l. M. und auf den 18. November d. J. ausgeschriebene executive Verkauf der, dem Letztern gehörigen, in Großlak sub Cons. Nr. 4 liegenden, der Herrschaft Sittich sub Urb. Nr. 29 zinsbaren Ganzhube, über Anlangen der Erstern bis auf Weiteres sistirt.

K. K. Bezirksgericht Treffen am 12. September 1844.

Z. 1483. (3) **Announce.**

Eine bejahrte Frau wünscht Studierende auf Kost und Quartier zu nehmen. Das Nähere ist zu erfahren auf der Polana-Vorstadt Nr. 18 im 1. Stocke.



## Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1464. (2)

K u n d m a c h u n g.

Der hohe k. k. Hofkriegsrath hat die Sicherstellung des sich im Solarjahr 1846 ergebenden Bedarfs an Monturstüchern, Halina, Kosenzeug zu Pferddecken, einfachen zweiblättrigen Bettkoben, Hemden-, Gattien-, Leintücher-, Futter-, Strohsack- und Emballage-Leinwand, Kittel- und Futterzwilch, Ober-, Pfundsohlen-, Terzen- und Brandsohlenleder, rohen Rinds-, geäscherten Alaun- und Samischhäuten, braunen Kalbfellen, schwarzen Lämmerfellen zu Sattelhäuten, an Bärenhäuten zu Grenadiermützen, dann an Fußbekleidungsstücken im fertigen oder zugeschnittenen Zustande, wie auch in ausgezeichneten Häuten, mittels einer Offerten-Verhandlung anbefohlen. — Die Bedinaungen zur Lieferung bestehen in Folgendem: 1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den vom hohen k. k. Hofkriegsrathe genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Commissionen zur Einsicht der Lieferungslustigen bereit liegen und als das Minimum der Qualitätmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden; insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten: a) Von Monturstüchern werden weiße, graumelirte, hechtgraue und lichtblau — letztere in zwei Gattungen, nämlich mit der Bestimmung zu Infanterie- und zu Cavallerie-Pantolons, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, zur Lieferung angenommen; es bleibt jedoch den Lieferungslustigen freigestellt, eine, mehre, oder alle der genannten fünf Tuchsorten anzubieten. — 2. Die weißen, graumelirten und hechtgrauen Monturstücher müssen ungenäht und unappretirt  $\frac{3}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit geliefert werden, und dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens  $\frac{1}{24}$  (Ein Bier und Zwanzigstel) und in der Breite des ganzen Stückes höchstens  $\frac{1}{16}$  (Ein Sechszehntel) Elle eingehen. Die lichtblauen Monturstücher zu Pantolons für Infanterie und Cavallerie müssen schwundungsfrei und  $1\frac{7}{16}$  (Ein und Sieben Sechszehntel) Ellen breit seyn, jedoch wie die übrigen Tücher unappretirt geliefert werden. Dafür, daß die als schwundungsfrei gelieferten lichtblauen Tücher im kalten Wasser wirklich nicht mehr eingehen werden, hat der Lieferant vom Tage des beendigten Contractes Ein Jahr — in welcher Zeit die Nähsung beendet seyn muß — zu haften, und zur Sicherstellung des Kerars für etwaigen Schwundungs-Verlust  $\frac{1}{20}$  (Ein Zwanzigstel) des Lieferungserlöses zurückzulassen. Die lichtblauen

Cavallerie-Tücher müssen in der Wolle, die lichtblauen Infanterie-Tücher aber können im Tuche gefärbt seyn. Sämmtliche Tücher müssen ganz rein, die melirten und lichtblauen aber echtfärbig seyn, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen. Alle Tücher, ohne Unterschied, werden bei der Ablieferung stückweise gewogen, und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halb Zoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen  $18\frac{6}{8}$  und  $21\frac{7}{8}$ , mit zollbreiten Seiten- und Querleisten aber zwischen  $19\frac{3}{8}$  bis  $22\frac{1}{8}$  Pfund schwer seyn, worunter für die  $\frac{1}{2}$  Zoll breiten Leisten  $\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{7}{8}$  und für die 1 Zoll breiten  $1\frac{2}{8}$  bis  $2\frac{1}{8}$  Pfund gerechnet sind. — Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie unbeschadet ihres höheren Gewichts doch vollkommen qualitätsmäßig sind. — Die Halina muß  $\frac{3}{4}$  (Sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle  $1\frac{5}{8}$  bis  $1\frac{6}{8}$  Wiener Pfund wiegen, jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen. — b) Das Kosenzeug zu Pferddecken für die Cavallerie muß in Blättern geliefert werden. Ein Blatt zu vier Pferddecken für schwere Cavallerie muß 15 bis 16 Wiener Pfund wiegen und in der Länge  $8\frac{1}{4}$ , in der Breite aber  $1\frac{5}{8}$  Wiener Ellen, dann ein Blatt zu zwei Pferddecken für leichte Cavallerie 11 bis 12 Wiener Pfund wiegen und in der Länge  $5\frac{1}{2}$  und in der Breite aber 2 Wiener Ellen messen. — Die einfachen zweiblättrigen Bettkoben müssen  $1\frac{9}{16}$  Wiener Ellen breit und  $5\frac{9}{16}$  Ellen lang seyn und 9 bis 10 Wiener Pfund wiegen. — Sowohl die Halina als das Kosenzeug zu Pferddecken und die Bettkoben werden unter dem Minimalgewichte gar nicht angenommen und bei Stücken, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht überschreiten, wird das höhere Gewicht nicht vergütet. Die Abwägung der Halina und der Bettkoben geschieht stückweise, jenes des Kosenzeuges zu Pferddecken aber in einzelnen Blättern. Zu diesen Wollsorten ist eine rein gewaschene, weiße Zackelwolle bedungen, sie können ebenso aus Maschinen- wie aus Handgespinnst erzeugt seyn. — c) Wer Hemden-, Gattien-, und Leintücher-Leinwänden liefern will, muß auch etwas Futterleinwand, welche jedoch 10 Procent des Ganzen nicht übersteigen soll, anbieten, und eben so werden



auf Kittel; wüch 20 Procent Futter; wüch gefordert. — Die Gatten- und Leintücherleinwand werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen und es besteht daher auch für beide eine und dieselbe Qualität. — Strohsack- und Emballageleinwand können für sich oder auch mit den übrigen Leinwaren gemeinschaftlich mit angeboten werden. — Sämmtliche Leinwaren müssen eine Wiener Elle breit seyn und pr. Stück im Durchschnitte 30 Wiener Ellen messen. — d) Von den Ledergattungen werden das Ober-Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzenleder nach Gewicht übernommen. Die Abwägung geschieht stückweise und was eine jede Haut unter einem viertel Pfunde wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberlederhaut 8 Pfund und 30 Loth wiegt, so werden nur  $8\frac{3}{4}$  Pfund bezahlt. — Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältniß ihres Gewichtes haben muß; dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert. Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß Oberleder-, Pfund- und Brandsohlenhäute zu Schuhen und Stiefeln, die Terzenhäute zu Czakoschirmen, Patronaschen-Deckeln und Satteltaschen, das anstandlose Auslangen geben müssen. Das Pfundsohlenleder muß in Knoppem ausgearbeitet seyn. — Die übrigen Ledergattungen werden, und zwar: Die rohen Rindshäute nach der Ergiebigkeit an Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, und die Samischhäute nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patronaschen-, und Infanterie-Tornister-Tragriemen, die geäscherten Alaunhäute in 2 Gattungen, zur einen Hälfte der ersten mit der Ergiebigkeit von 10 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Paar Steigriemen, und zur andern Hälfte der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von 8 Stück Husaren-Untergurten oder 12 Stück Hinterzeugen; dann die braunen Kalbfelle in 3 Gattungen, nämlich  $\frac{2}{5}$  der ersten Gattung mit der Ergiebigkeit von 2 Paar Befehleder zu Cavallerie-Pantalons und 12 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen;  $\frac{2}{5}$  der 2. Gattung mit der Ergiebigkeit von  $1\frac{1}{2}$  Paar Befehleder zu Cavallerie-Pantalons und 14 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen; endlich  $\frac{1}{5}$  der 3. Gattung mit der Ergiebigkeit von 1 Paar Befehleder zu Cavallerie-Pantalons, 1 Stück Schweißleder zu Infant.-Czako u. 10 Garnituren Knopfschlingen zu Kamaschen geliefert. — e) Von schwarzen Lämmerfellen werden nach Verschiedenheit ihrer Größe 3 bis 4 Stück zu einer Sattelhaut gefordert und sogestaltig angekauft. Zu einer Garnitur dürfen weder weni-

ger noch mehr Stücke angenommen werden und es müssen durchgehends naturschwarze Winterfelle seyn, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind. — Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur Ein Stück, welches zum Mitteilich gehört, etwas röthliche Spitzen haben, die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber müssen durchgehends naturschwarz seyn. — f) Die Bärenhäute zu Grenadiermützen können naturschwarz oder auch echt schwarz gefärbt geliefert werden. Ihren Werth bestimmt die Ergiebigkeit an Brämen zu Grenadiermützen, welche sich bei der Uebernahme durch die Auszeichnung ergibt. — g) Unter den Fußbekleidungsstücken sind deutsche, ungarische und Matrosen-Schuhe, Halbstiefel, Husaren- und Czikosen-Czismen, dann Fuhrwesens-Stiefel verstanden. Wenn sie fertig angenommen werden sollen, müssen solche nicht allein dem äußern Ansehen, sondern auch ihrer innern Beschaffenheit nach, muster- und qualitätsmäßig befunden und die dafür vorgeschriebenen Classen und Gattungen genau zugehalten werden. — Zur Erkennung der innern Beschaffenheit müssen sich die Lieferanten der üblichen Trennungsprobe mit 5 % des Ganzen unterziehen und sich gefallen lassen, die aufgetrennten Stücke, wenn auch nur eines davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch auf eine Vergütung für das geschehene Auftrennen, sammt den übrigen nicht aufgetrennten 95 Procent der überbrachten Parthie als Ausschuß zurückzunehmen. Die bloß zugeschnitten oder in ausgezeichneten Häuten gelieferten Fußbekleidungsstücke müssen ebenfalls den vorgeschriebenen Classen und Gattungen in allen Bestandtheilen vollkommen entsprechen und qualitätsmäßig seyn. Der Zuschnitt und die Auszeichnung liegt dem Lieferanten ob und er wird zu diesem Behufe die Patronen, nach welchen geschnitten oder ausgezeichnet werden soll, von der Monturs-Commission erhalten. Da der Hauptbedarf in deutschen und ungarischen Schuhen besteht, so dürfen auf beide höchstens 10 Procent Halbstiefel und 5 Procent Husaren-Czismen angeboten werden, die Matrosen-Schuhe, Czikosen-Czismen und Fuhrwesens-Stiefel, woran der Bedarf am kleinsten ist, können entweder für sich allein, oder mit den übrigen Fußbekleidungsstücken angeboten werden. — 2. Von den contrahirten Objecten soll  $\frac{1}{4}$  bis Ende April, das zweite und dritte Viertel zwischen dem 1. Mai bis Ende Juli, und das letzte Viertel zwischen dem 1. August bis Ende September 1845 geliefert werden. — Doch wird es den Dfferenten freigestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren; nur dürfen diese nicht über den letzten September 1845 hinausgehen, und es muß wenigstens die Hälfte des zu contrahirenden Quantums in einem



frühern, als dem Schluß-Termine abzuliefern angeboten werden. — 3. Jedermann, der eine Lieferung zu erhalten wünscht, muß die Quantitäten und die Preise in Conventionsmünze, die er fordert, und zwar für Tücher, Galina, Leinwänden und Zwilche pr. eine Wiener-Elle, für Kojenzeug zu Pferdebedecken und Bettkoben pr. ein Wiener Pfund, für Ober-Pfundsohlen =, Terzen = und Brandsohlenleder pr. einen Wiener-Centner; für rohe Rindhäute pr. eine Garnitur Sigleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln, für geäscherte Alaunhäute und braune Kalbfelle gattungsweise pr. eine Haut und rücksichtlich pr. ein Fell, für Samischhäute pr. 10 Infanterie-Patrontaschen- und 21 Infanterie-Tornister-Tragriemen; für schwarze Lämmerfelle pr. Garnitur, bestehend in 3 bis 4 Stück zu einer Sattelhäut; für Bärenhäute pr. Bräm zu einer Grenadiermütze; für fertige Fußbekleidungsstücke jeder Gattung pr. Paar, dann für in Leder bloß zugeschnittene oder ausgezeichnete Fußbekleidungsstücke jeder Gattung, ebenfalls pr. Paar in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Commission, wohin, und die Termine, in denen er liefern will, deutlich anzugeben, für die Zuhaltung des Offertes ein Neugeld (Badium) mit 5 Procent des nach den geforderten Preisen ausfallenden Lieferungswerthes entweder an eine Monturs-Commission oder an eine Kriegs-Cassa erlegen und den darüber erhaltenen Depositenschein mit dem Offerte einsenden. — 4. Diese Neugelder können auch in österreichischen Staatspapieren, in Realhypotheken oder in Gutstellungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von dem Landesfiscus anerkannt und bestätigt ist. — 5. Denjenigen Offerten auf Leinenwaren, dann auf Fußbekleidungen im fertigen Zustande und in zugeschnittenen oder ausgezeichneten Häuten, welche es wünschen, wird gegen vorher zu leistende gesetzliche Sicherstellung ein unverzinslicher Vorschuß bis zur Höhe eines Viertels des ganzen Lieferungswerthes bewilligt; dieser kann jedoch erst nach Ratification des Contractes behoben und muß im Laufe der Lieferung durch Rücklaß eines Viertels des Lieferungslooses wieder abbezahlt werden, nach dessen Tilgung erst die eingelegte Vorschußcaution zurückbehoben werden kann. — 6. Die Offerte müssen versiegelt

samt den Depositen Scheinen gleichzeitig, jedoch jedes für sich, entweder an den hohen k. k. Hofkriegsrath bis Ende October, oder an das gefertigte Generalcommando bis 15. desselben Monats eingesendet werden und es bleiben die Offerten auf Lein- und Tuchwaren für die Zuhaltung ihrer Anbote bis letzten November, jene auf andere Artikel aber bis letzten December 1844 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerten sich der Lieferungsbewilligung nicht fügen wollte, sein Badium, als dem Aerar verfallen, einzuziehen. — Die Badien derjenigen Offerten, welchen eine Lieferung bewilliget wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen unaufgehalten abzuschließenden Contractes, als Erfüllung-Cautionen liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Cautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Offerten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück heben zu können. — 7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschluß, nur müssen jene, die in stämpelpflichtigen Orten ausgestellt werden, soferne sie gerade an den hohen k. k. Hofkriegsrath gesendet werden, auf einen 15 kr. Stempel, die an das Militär-General-Commando eingereichten aber auf dem 10 kr. Stempel geschrieben seyn. — 8. Offerte mit anderen als den hiermit aufgestellten Bedingungen und namentlich solche, in welchen die Preise mit Vorbehalt gemacht werden, nämlich daß keinem Andern höhere Anbote bewilligt und wenn doch solche angenommen, diese auch den wohlfeileren Offerten, oder umgekehrt den theuerern Offerten, deren Preise also zu hoch befunden werden, die Lieferungen zu minderen Preisen, wie sie Andere angeboten und bewilligt erhalten, zu Theil werden sollen, wie auch Nachtragsofferte bleiben unberücksichtigt. — 9. Die übrigen Contractbedingungen können bei jeder Monturs-Commission eingesehen werden. — Vom k. k. Militär-Generalcommando Graz am 3. September 1844.

Offert. — (Von Außen). — Offert des N. N. aus N. N. in Lieferungsangelegenheiten „der Depositenschein dazu über ein Badium im Betrage von . . . fl. Conv. Mz. wurde unter einem an . . . übergeben. — (Von Innen). Ich Endesgefertigter, wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Herrschaft, Viertel, Kreis oder Comitat, Provinz) erkläre hiemit in Folge der geschenehen Ausschreibung:

. . . W. Ellen weißes	} % Wiener Ellen breites, ungenähtes unappret. Monturtuch.	} die Elle zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. die Elle zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz. die Elle zu . . fl. — kr. . . Gld. — Krz.
. . . " " graumelirtes		
. . . " " hechtgraues		



... W. Ellen lichtblaues Inftr.	} 1 <sup>7</sup> / <sub>16</sub> W. Ellen breites, schwendungsfreies, unap- pretirtes Pantalonstück	} d. Elle z... fl. — fr... Gld. — Krz.			
... " " lichtblaues Cavall.			} d. Elle z... fl. — fr... Gld. — Krz.		
... " " <sup>6</sup> / <sub>4</sub> Wien. Ellen breiten, ungenähten und unap- pretirten Halina		die Elle zu . . fl. — fr. . . Gld. — Krz.			
... Blätter Kohnzeug zu Pferdedecken für schw. Cavall., das W. Pfd. zu fl. — fr. Gld. — Krz.					
... " Kohnzeug zu Pferdedecken für leichte Cavall., das W. Pfd. zu fl. — fr. Gld. — Krz.					
... Stück einfach zweiblättrige Bettkohn, das Wien. Pfund zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.					
... W. Ellen Hemden:	} 1 Wien. Elle breite Leinw.	} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.			
... " " Gattien u. Leintücher			} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.		
... " " Futter =				} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.	
... " " Strohsack =					} die Elle zu fl. — fr. . . . Gld. — Krz.
... " " Emballage =					
... " " Mittel =	} 1 Wien. Elle				
... " " Futter =		} breiten Zwisch			
... " " Centn. lohgarne Ober =			} den Ctr. zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " " in Knoppem gegärb- tes Pfundsohlen =				} Leder	
... " " lohgarne Brandsohlen =					} den Ctr. zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
... " " lohgarne Terzen =	} den Ctr. zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... Stück 1. Gattung, } geäscherte		} die ganze Haut zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " 2. " } Alaunhäute,			} die ganze Haut zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " 1. " } lohgarne				} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " 2. " } braune					} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
... " 3. " } Kalbsfelle	} das Stück zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " Patronaschen =		} Riemen für Inftr. in ausge- } 10 St. Patronaschen u. 21 St. Tor- zeichneten Samischhäuten, } nistertragriem z fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Tornistertrag =			}		
... Garnituren Sitzleder mit Bindriemen zu ungarischen Sätteln in ausgezeichneten rohen Kindshäuten, die Garnitur zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				}	
... Garnituren schwarze Kämmerfelle zu Sattelhäuten, die Garnitur zu fl. — fr. — Gld. — Krz.					}
... Stücke Bräme zu Grenadier-Mützen, in ausgezeichneten Bären- häuten, den Bräm zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	}				
... Paar deutsche Schuhe		} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " ungarische Schuhe			} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " Halbstiefel				} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " Husaren = Gzismen					} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
... " Fuhrwesens = Stiefel	} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " Matrosen = Schuhe		} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Gzikosen = Gzismen			} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " deutsche Schuhe				} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " ungarische Schuhe					} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
... " Halbstiefel	} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " Husaren = Gzismen		} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Fuhrwesens = Stiefel			} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " Matrosen = Schuhe				} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " Gzikosen = Gzismen					} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
... " deutsche Schuhe	} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " ungarische Schuhe		} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			
... " Halbstiefel			} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.		
... " Husaren = Gzismen				} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.	
... " Fuhrwesens = Stiefel					} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.
... " Matrosen = Schuhe	} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.				
... " Gzikosen = Gzismen		} das Paar zu fl. — fr. — Gld. — Krz.			

in Conventions-Münze in folgenden Terminen: <sup>1</sup>/<sub>4</sub> mit Ende April, <sup>1</sup>/<sub>2</sub> bis Ende Juli und <sup>1</sup>/<sub>4</sub> bis Ende September 1845 in die Monturs-Commission N., nach den mir wohlbekannten Mustern und unter genauer Zuhaltung der mit der Kundmachung ausgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen für solche Lieferungen in Wirksamkeit stehenden Contrahirungsvorschriften liefern zu wollen, für welches Offert ich auch mit dem eingelegten Badium von — fl. hafte.  
— Gezeichnet zu N. am . . . . . Unterschrift des Dfferenten, sammt Angabe des Gewerkes.